

**Verhaltenskodex/
Supplier Code of Conduct
für Lieferanten und
Geschäftspartner
der CDM Smith SE**

2024-01-31

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
1 GELTUNG DES VERHALTENSKODEX UND BESCHWERDEN	4
2 GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT.....	4
2.1 Fairer Wettbewerb & Kartellrecht.....	4
2.2 Vermeidung von Interessenskonflikten	4
2.3 Bekämpfung von Korruption & Bestechung	4
2.4 Subventionsbetrug & Anstiftung zum Subventionsbetrug	5
2.5 Geldwäscheprävention	5
2.6 Datenschutz, geistiges Eigentum & Verschwiegenheit	5
2.7 Verwendung künstlicher Intelligenz	5
2.8 Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen.....	6
3 MENSCHENRECHTE UND SOZIALES	6
3.1 Achtung der Menschenrechte.....	6
3.2 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Kinderarbeit	6
3.3 Arbeitssicherheit & Arbeitsschutz	7
3.4 Angemessener Lohn & Arbeitszeit.....	7
3.5 Vereinigungsfreiheit.....	7
3.6 Gleichbehandlung, Antidiskriminierung.....	8
4 UMWELT	8
4.1 Umweltschutzgesetze und Umweltgenehmigungen.....	8
5 UNTERNEHMERISCHE SORGFALTSPFLICHTEN	8
5.1 Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften	8
5.2 Audits & Kontrollrechte	9
5.3 Informations-, Auskunftspflichten & Hinweise	9
5.4 Allgemeine Mitwirkungspflichten.....	9
5.5 Mithilfe bei Abhilfemaßnahmen	10
5.6 Schulungen und Weiterbildungen.....	10
5.7 Mittelbare Zulieferer	10
5.8 Implementierung und Weitergabe in der Lieferkette	10
5.9 Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung	11
5.10 Umsetzung des Verhaltenskodex, Hinweise & Beschwerden	11
6 KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS	12

VORWORT

Die CDM Smith SE mit allen ihren Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen (nachfolgend „**CDM Smith**“) tritt für einen hohen sozialen und ökologischen Standard in ihrem eigenen Geschäftsbereich ein. Insbesondere achtet sie in den Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferanten und Geschäftspartnern auf die Umsetzung sozialer Mindeststandards und auf die Einhaltung der Menschenrechte sowie der jeweils einschlägigen Umwelt- und Compliance-Vorschriften.

Dieser Verhaltenskodex definiert die Erwartungshaltung und Grundsätze von CDM Smith gegenüber ihren Lieferanten und Geschäftspartnern (nachfolgend als „**Geschäftspartner**“ bezeichnet) in Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Waren sowie der Erbringung von Dienstleistungen an CDM Smith (nachfolgend „**Erwartungen und Grundsätze**“ genannt).

Die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Erwartungen und Grundsätze basieren auf den anwendbaren nationalen Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und setzen sich zusammen aus weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, den Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, dem UN Global Compact und den OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen.

Bochum, den 31.01.2024

Vorstand der CDM Smith SE

1 GELTUNG DES VERHALTENSKODEX UND BESCHWERDEN

Dieser Verhaltenskodex gilt für sämtliche vertraglichen Leistungen des Geschäftspartners an eine Gesellschaft von CDM Smith.

Jeder Geschäftspartner kann zu jeder Zeit den Compliance-Beauftragten von CDM Smith kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich eines richtigen Verhaltens im Sinne dieses Verhaltenskodex unsicher ist oder ein potenzielles Risiko oder Fehlverhalten seinerseits oder Dritter, die in einer Verbindung mit CDM Smith stehen, melden möchte. Meldungen sind auch anonym über das Beschwerdesystem von CDM Smith möglich (vgl. Abschnitt 5.10).

In jedem Fall ist eine vertrauliche Behandlung eines Hinweises garantiert. Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber sind ausdrücklich verboten. Weder der Geschäftspartner noch seine Beschäftigten dürfen den Kontakt zu den zuständigen Personen von CDM Smith bzw. den Zugang zu dem bei CDM Smith eingerichteten Beschwerdesystem behindern, erschweren oder gänzlich verhindern.

2 GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT

2.1 Fairer Wettbewerb & Kartellrecht

Die Regeln fairer Werbung und des fairen Wettbewerbs sind von den Geschäftspartnern im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit für CDM Smith einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

2.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Geschäftsentscheidungen in Bezug auf CDM Smith frei von jeglichen Interessenskonflikten mit privaten Beziehungen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten getroffen werden.

2.3 Bekämpfung von Korruption & Bestechung

Korruption, einschließlich Subventionsbetrug, Bestechung und unredlicher Vorteilsnahme werden von CDM Smith nicht toleriert; dies wird auch von Geschäftspartnern erwartet. Weder der Geschäftspartner noch seine Beschäftigten nehmen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeiten Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden, Geschenke oder Vorteile an oder

bieten solche an. Der Geschäftspartner wird dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

2.4 Subventionsbetrug & Anstiftung zum Subventionsbetrug

Wird ein Auftrag auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung vergeben, wird der Geschäftspartner die Angebote mit anderen Bietern weder absprechen noch abstimmen.

2.5 Geldwäscheprävention

Geldwäsche bedeutet, dass Vermögenswerte aus kriminellen Vorgängen durch weitere Geschäftsaktivitäten in den Umlauf gebracht werden. Der Geschäftspartner hält die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

2.6 Datenschutz, geistiges Eigentum & Verschwiegenheit

Der Geschäftspartner verpflichtet sich bezüglich des Schutzes sensibler Daten, wie personenbezogene Informationen und Geschäftsgeheimnisse, den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von sensiblen Daten die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere bei der Bearbeitung von Hinweisen im Rahmen von Beschwerden verpflichtet er sich um eine vertrauliche Behandlung der Identität der hinweisgebenden Person.

Der Geschäftspartner achtet und respektiert die Rechte am geistigen Eigentum und schützt in diesem Zusammenhang einschlägige Daten.

Sämtliche aus der Zusammenarbeit mit CDM Smith erlangten Geschäfts- und Betriebsinformationen, die nicht rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht worden sind, unterliegen der Verschwiegenheit (Geheimhaltung) und dürfen von keiner Partei gegenüber unbefugten Dritten preisgegeben werden. Dies betrifft auch die Zeit nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung. Sensible Informationen werden zusätzlich durch wechselseitige Verschwiegenheitsvereinbarungen geschützt.

2.7 Verwendung künstlicher Intelligenz

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Entwicklungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz dem geltenden Recht entsprechen, die entwickelten Systeme frei von Diskriminierung sind

und ihre Steuerung ausschließlich durch Menschen erfolgt. Dabei ist insbesondere auf ausreichenden Schutz und die Sicherheit von Daten zu achten.

2.8 Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen

Der Geschäftspartner sichert seine Bemühungen zu, das ökologische Gleichgewicht zu erhalten, Umweltbelastungen zu vermeiden und natürliche Ressourcen zu schonen. CDM Smith erwartet, dass der Geschäftspartner sich fortlaufend um die Weiterentwicklung der Effizienz und Nachhaltigkeit der einschlägigen Betriebsabläufe bemüht und seinen ökologischen Fußabdruck verringert. Die ökologische Verantwortung sollte innerhalb des gesamten Produktzyklus wahrgenommen werden. Dies schließt die Nichtanwendung von "Konfliktmineralien" mit ein.

Der Geschäftspartner wird angehalten, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen während der Produktion, wie Wasser und Energie sowie die Emission von Treibhausgasen und die Erzeugung von Abfall jeder Art soweit wie möglich zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

3 MENSCHENRECHTE UND SOZIALES

3.1 Achtung der Menschenrechte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und respektiert die Prinzipien des „United Nations Global Compact“. Diese verlangen von Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen.

3.2 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Kinderarbeit

CDM Smith duldet keine Zwangsarbeit. Daher ist jede Form von Zwangsarbeit, zum Beispiel erwirkt durch die Hinterlegung einer Kautions oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren von Arbeitnehmern zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, verboten. Verboten sind auch jede Form moderner Sklavenarbeit, Gefangenenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit, welche die grundlegenden Menschenrechte verletzt. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Beschäftigte müssen jederzeit das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Anwendung von körperlichen Strafen sowie von psychischer oder physischer Nötigung ist verboten.

In der Zusammenarbeit mit CDM Smith darf keine Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum

Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche einzuhalten.

3.3 Arbeitssicherheit & Arbeitsschutz

Die am Beschäftigungsort geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden eingehalten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seinen Beschäftigten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen. Es sind klare Regeln und Verfahren für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen und zu befolgen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig oder anlassbezogen über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult.

3.4 Angemessener Lohn & Arbeitszeit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig.

Die am Beschäftigungsort geltenden Gesetze und Industriestandards zu Arbeitsstunden sind einzuhalten. Es gelten die maximal zulässigen Wochenarbeitsstunden entsprechend der nationalen Gesetzgebung. Überstunden dürfen ausschließlich auf freiwilliger Basis geleistet werden und sind separat zu vergüten. Alle Beschäftigte haben das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Mehr Arbeitstage in Folge sind nur zulässig, wenn dies nach nationalem Recht und einer kollektivrechtlichen Regelung erlaubt ist.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. Ihre Vertretung ist vor Diskriminierung zu schützen und ihr ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

3.6 Gleichbehandlung, Antidiskriminierung

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Beschäftigten des Geschäftspartners in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt beispielsweise für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Nationalität, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft, der sexuellen Orientierung oder anderen persönlichen Eigenschaften. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden von dem Geschäftspartner geachtet.

4 UMWELT

4.1 Umweltschutzgesetze und Umweltgenehmigungen

Der Geschäftspartner hält die jeweils anwendbaren Umweltschutzgesetze und Umweltverordnungen, insbesondere hinsichtlich der rechtmäßigen Abfallbewirtschaftung, dem Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung, ein. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass – soweit erforderlich – alle erforderlichen Umweltgenehmigungen vorliegen und auf aktuellem Stand gehalten und in seinem Unternehmen umgesetzt werden.

Der Geschäftspartner achtet auch auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen gemäß Abschnitt 2.8.

5 UNTERNEHMERISCHE SORGFALTSPFLICHTEN

5.1 Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften

Der Geschäftspartner führt die Geschäfte stets im Einklang mit den einschlägigen national als auch international gültigen gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und den weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) niedergelegt sind. Er informiert sich über die jeweils aktuelle Gesetzeslage und setzt, falls erforderlich, Gesetzesänderungen und neue Gesetze unverzüglich um. Es ist stets diejenige Regelung anzuwenden, die die strengsten Anforderungen stellt und für den Geschäftspartner einschlägig ist.

5.2 Audits & Kontrollrechte

Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der aus diesem Verhaltenskodex resultierenden Erwartungen und Grundsätze entweder durch CDM Smith selbst oder durch einen von CDM Smith beauftragten unabhängigen Prüfer jederzeit regelmäßig oder anlassbezogen angemessen kontrolliert werden kann. Eine Überprüfung vor Ort soll dem Geschäftspartner rechtzeitig angekündigt werden und erfolgt nur zu regulären Geschäftszeiten und auf Wunsch in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners und CDM Smith. Das jeweils geltende nationale Recht findet hierbei Anwendung. Die Kosten für das Audit – soweit diese angemessen sind – trägt CDM Smith.

5.3 Informations-, Auskunftspflichten & Hinweise

Der Geschäftspartner informiert CDM Smith über Verstöße gegen die Regeln dieses Verhaltenskodex, substantiierte Risikoverdachtsfälle, Schwierigkeiten bei der Adressierung der Erwartungen und Grundsätze sowie der Umsetzung des Verhaltenskodex in der weiteren Lieferkette nach Kenntniserlangung. Dies kann offen oder anonym über die von CDM Smith eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle (vgl. Abschnitt 5.10) erfolgen.

Auf Anforderung hat der Geschäftspartner CDM Smith alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche CDM Smith zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen wie auch ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Geschäftspartnern benötigt. Diesbezüglich erwartet CDM Smith von ihren Geschäftspartnern, dabei aktiv mitzuwirken, dass ihre Geschäftspartner risikobasiert die entsprechenden Informationen offenlegen. CDM Smith wird auf berechnete Geschäftsinteressen des Geschäftspartners und dessen Vertragspartner in der Lieferkette Rücksicht nehmen und Datenschutzgesichtspunkte und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen einhalten.

5.4 Allgemeine Mitwirkungspflichten

CDM Smith wird risikobasiert jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im Hinblick auf ihre Geschäftspartner durchführen. Dabei unterstützt der Geschäftspartner CDM Smith bei Bedarf in angemessener Art und Weise. Sofern infolge einer Risikoanalyse beispielweise aufgrund einer erstmalig festgestellten Risikolage oder einer Risikoerhöhung, zusätzliche Erwartungen an den Geschäftspartner ergeben, teilt CDM Smith dies dem Geschäftspartner mit. Der Geschäftspartner wird sich dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung darum bemühen, diese zusätzlichen Erwartungen und Grundsätze der CDM Smith zu erfüllen und deren Umsetzung gegenüber CDM Smith nachzuweisen.

5.5 Mithilfe bei Abhilfemaßnahmen

Verletzt der Geschäftspartner seine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des § 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) oder steht eine solche Verletzung durch den Geschäftspartner unmittelbar bevor, wird CDM Smith angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, wird CDM Smith ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Sofern der Geschäftspartner die Verletzung mitverursacht hat, ist er angehalten, bei der Erstellung und Umsetzung des Abhilfekonzepts innerhalb einer angemessenen Frist mitzuwirken. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden nach Absprache zwischen dem Geschäftspartner und CDM Smith in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufwands, der zur Verfügung stehenden Ressourcen, des Einflussvermögens auf den unmittelbaren Verursacher und dem Verursachungsbeitrag der Parteien aufgeteilt.

5.6 Schulungen und Weiterbildungen

Stellt CDM Smith im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Zusammenhang mit der Leistung des Geschäftspartners fest, kann dies CDM Smith dazu veranlassen, Schulungen und Weiterbildungen bei den Beschäftigten des Geschäftspartners und seinen unmittelbaren Zulieferern durchzuführen. Solche Schulungen und Weiterbildungen können auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Der Geschäftspartner wird CDM Smith oder dem beauftragten Dritten in diesem Falle in angemessenem Umfang die Durchführung der Schulungen ermöglichen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden nach Absprache zwischen dem Geschäftspartner und CDM Smith in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufwands, der zur Verfügung stehenden Ressourcen und dem Verursachungsbeitrag der Parteien aufgeteilt.

5.7 Mittelbare Zulieferer

Liegen CDM Smith tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer des Geschäftspartners möglich erscheinen lassen, sichert der Geschäftspartner CDM Smith seine aktive Mitwirkung dabei zu, gegenüber dem Verursacher angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern.

5.8 Implementierung und Weitergabe in der Lieferkette

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Anforderungen dieses Verhaltenskodex seinen Beschäftigten angemessen und wirksam kommuniziert werden sowie angemessene Vorkehrungen für dessen Umsetzung in seiner Unternehmensgruppe einschließlich seiner sämtlichen

konzernangehörigen Gesellschaften getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung von Informationen über den Zugang zum Beschwerdesystem der CDM Smith, soweit der Geschäftspartner selbst nicht über ein eigenes Beschwerdesystem verfügt.

Darüber hinaus stellt der Geschäftspartner durch geeignete Maßnahmen bei seinen Geschäftspartnern sicher, dass die in diesem Verhaltenskodex geregelten Anforderungen oder vergleichbare Mindeststandards – insbesondere die vertraglichen Zusicherungen des Geschäftspartners zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von CDM Smith entlang der Lieferkette – angemessen adressiert werden.

5.9 Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung

Verletzt der Geschäftspartner eine in diesem Verhaltenskodex aufgeführte Regelung bzw. geschützte Rechtsposition, ist CDM Smith berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner während der Bemühungen zur Risikominimierung bzw. -beendigung auszusetzen.

CDM Smith ist ferner berechtigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und die jeweils hiervon betroffenen Einzelaufträge ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, wenn (i) die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Umsetzung der erforderlichen Abhilfe nach Ablauf der hierfür festgelegten Frist nicht oder nicht vollständig erfolgt ist und (iii) keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Eine schwerwiegende Verletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Verletzung ein erheblicher Schaden für das geschützte Rechtsgut einer betroffenen Person droht oder eine erhebliche Anzahl von Fällen vorliegt.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung und das Recht auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

5.10 Umsetzung des Verhaltenskodex, Hinweise & Beschwerden

Jeder Geschäftspartner kann zu jeder Zeit den Compliance-Beauftragten von CDM Smith, Herrn Rechtsanwalt Michael Derix (E-Mail: compliance-EU@cdmsmith.com), kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher ist oder ein potenzielles Fehlverhalten seinerseits melden möchte.

Geschäftspartner, seine Beschäftigten und Stakeholder, einschließlich betroffener und nicht betroffener Dritter können außerdem über das Beschwerdesystem „CDM Smith Integrity Line“ Risiken oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Erwartungen melden. Das Beschwerdeverfahren steht den Hinweisgebern auf der Webseite von CDM Smith unter <https://secure.ethicspoint.com/domain/media/en/gui/49147/index.html> zur Verfügung.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Hinweisgeber, insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Identität und zur Unparteilichkeit hält CDM Smith ein. Weder der Geschäftspartner noch seine Beschäftigten dürfen den Zugang zu dem bei der CDM Smith eingerichteten Beschwerdesystem oder die Kommunikation mit den zuständigen Beschäftigten der CDM Smith behindern, erschweren oder verhindern.

Sollte ein vorgelagerter Lieferant nicht über ein Beschwerdesystem verfügen, so verweist der Geschäftspartner, wenn vorhanden, auf sein eigenes Beschwerdesystem, um auch den Beschäftigten und Stakeholdern des vorgelagerter Lieferanten Hinweise zu ermöglichen. Verfügt der Geschäftspartner über kein Beschwerdesystem, so verweist er seinen vorgelagerten Lieferanten auf das Beschwerdesystem der CDM Smith unter Mitteilung des vorgenannten Weblinks. Bei Bedarf wird er dabei von CDM Smith unterstützt. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden durch CDM Smith getragen.

6 KENNTNISNAHME UND EINVERSTÄNDNIS

Die in diesem Verhaltenskodex festgehaltenen Werte, Erwartungen und Grundsätze sind elementarer Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners mit CDM Smith. Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Geschäftspartner einverstanden, dass dieser Verhaltenskodex vertraglicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen CDM Smith und dem Geschäftspartner wird.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel